

### 3 Fallgruppen

#### 1. Betriebe mit Flächen und Tierhaltung

Ställe und / oder Flächen in verschiedenen Bundesländern.

##### **Gesamtbetrachtung des Betriebes:**

##### **Betriebssitz entscheidend!**

Der gesamte Betrieb wird dem Bundesland des Betriebssitzes zugeordnet – auch die Flächen und die Tierhaltung in einem anderen Bundesland mit den dort anfallenden oder aufgenommenen Wirtschaftsdüngern.

Der Nährstoffvergleich nach § 5 Düngeverordnung ist unter Angabe aller Flächen und Tiere im Bundesland des Betriebssitzes zu erstellen, d. h. inklusive der Flächen und Tiere in einem anderen Bundesland.

Daher werden auch die Abgaben und Aufnahmen von Wirtschaftsdüngern an den Standorten in einem anderen Bundesland bei der Dokumentation dem Bundesland des Betriebssitzes zugeordnet.

##### **Beispiel:**

*Ein Betrieb mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betreibt einen Stall in Niedersachsen und gibt die anfallenden Wirtschaftsdünger aus dem Stall an einen Betrieb mit Sitz in Niedersachsen ab:*

Die Lieferung zwischen den Betrieben gilt bei der Dokumentation als bundeslandübergreifend, da der Betriebssitz des Abgebers herangezogen wird.

Der Tierhalter mit Sitz in Nordrhein-Westfalen meldet die Abgabe unter seiner nordrhein-westfälischen Hauptbetriebsnummer im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger Nordrhein-Westfalen.

Der Aufnehmer in Niedersachsen meldet die Aufnahme in Niedersachsen nach § 4 Bundesverbringungsverordnung als Import aus Nordrhein-Westfalen schriftlich oder direkt im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger Niedersachsen.

#### 2. Biogasbetriebe

Betrieb mit mehreren Betriebsstätten bzw. Biogasanlagen in verschiedenen Bundesländern.

##### **Einzelbetrachtung jeder Anlage:**

##### **Standort einer Anlage entscheidend!**

Jede Anlage / jeder Anlagenstandort wird wie ein Einzelbetrieb im Bundesland der Standortadresse betrachtet.

Die Wirtschaftsdünger-Abgaben und Aufnahmen der Anlage werden dem Bundesland der Standortadresse zugeordnet.

##### **Beispiel**

*Ein Biogasbetrieb mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen gibt von einer Anlage in Niedersachsen Gärreste an einen Betrieb mit Sitz in Niedersachsen ab und nimmt HTK von diesem Betrieb auf.*

Die Lieferungen von Gärresten und HTK zwischen den Betrieben werden nach dem Standort der Biogasanlage als Lieferung innerhalb von Niedersachsen dokumentiert.

Auf den Lieferscheinen nach § 3 Bundesverbringungsverordnung wird die niedersächsische Standortadresse des Biogasbetriebes mit angegeben. Bei der Meldung im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger Niedersachsen wird die Biogasregistriernummer der Anlage oder eine eigens beantragte LWK-Registriernummer (nur Meldeprogramm) angegeben.

### **3. Betriebe mit Tierhaltung ohne Flächen** **(gewerblich oder auch 51 a Gesellschaft)**

Betrieb mit Betriebsstätten bzw. Stallstandorten in verschiedenen Bundesländern. Betriebsstätten haben Viehverkehrsverordnungsnummer (VVVO) für das Bundesland der Standortadresse.

#### **Einzelbetrachtung pro Stall:**

#### **Standort eines Stalls entscheidend!**

Jeder Stallstandort wird wie ein Einzelbetrieb im Bundesland der Standortadresse betrachtet.

Die Abgaben der Wirtschaftsdünger aus dem Stall werden bei der Dokumentation dem Bundesland des Standortes zugeordnet.

#### **Beispiele**

*Betrieb mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gibt Wirtschaftsdünger aus Betriebsstätte bzw. Stallstandort in Niedersachsen an einen Betrieb mit Sitz in Niedersachsen ab.*

Die Wirtschaftsdünger-Lieferungen werden als Lieferungen innerhalb Niedersachsens dokumentiert, da hier beim Abgeber die Adresse des betreffenden Stalls in Niedersachsen entscheidend ist.

Auf den Lieferscheinen nach § 3 Bundesverbringensverordnung wird die Standortadresse des niedersächsischen Stalls mit angegeben. Bei der Meldung im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger Niedersachsen wird die niedersächsische VVVO-Nummer des Stalls angegeben.